



Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen dem Anleger und der Aargauischen Kantonalbank (im Folgenden AKB genannt), im Zusammenhang mit dem AKB Fondssparplan (Aufbauplan und Entnahmeplan). Integrierende Bestandteile dieser Bedingungen bilden auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AKB sowie das Depotreglement.

### **1. Zweck des AKB Fondssparplans**

Beim Aufbauplan hat der Anleger die Möglichkeit, durch einmalige oder regelmässige Einzahlungen in Anteile und Bruchteile eines oder mehrerer Anlagefonds zu investieren und so ein Vermögen, angelegt in Anlagefonds, aufzubauen. Der Aufbauplan wird mit einem Standard- und einem Jugend-Tarif (bis Alter 26) angeboten. Grundsätzlich wird ohne vorgängige, anderslautende Instruktionen des Anlegers mit Beginn des 26. Altersjahres der Jugendtarif automatisch in den Standardtarif umgewandelt. (vgl. Ziff 14).

Beim Entnahmeplan hat der Anleger die Möglichkeit, nach vorheriger Investition in den Aufbau- resp. Entnahmeplan, periodische Auszahlungen aus seinem Vermögen zu veranlassen. Der Entnahmeplan wird nur im Standard-Tarif angeboten.

Investitionen können in eine breite Fondspalette vorgenommen werden. Die aktuelle Liste sowie Angaben zu den verfügbaren Anlagefonds sind bei der AKB erhältlich. Bei Valoren mit ausschüttenden und thesaurierenden Tranchen werden im AKB Fondssparplan nur die thesaurierenden Tranchen angeboten.

### **2. Voraussetzungen**

Der Anleger muss bei der Eröffnung eines AKB Fondssparplans sowie während der ganzen Dauer des Vertrages über eine Kontobeziehung zur AKB verfügen.

Es ist zwingend, dass der Anleger während der gesamten Vertragsdauer über einen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügt.

Die Bedingungen der gewählten Anlagefonds gemäss den jeweiligen aktuellen Fondsprospekten gelten, soweit hier nicht anders geregelt, auch für Anlagen im Rahmen des AKB Fondssparplans, insbesondere die Bestimmungen betreffend Erwerb und Rücknahme der Anteile. Der/die Verkaufsprospekt/e des/der gewählten Anlagefonds steht/stehen bei der AKB jederzeit kostenlos zur Verfügung.

### **3. Eröffnung und Einbringung von Geldbeträgen und Fondsanteilen**

Mit Unterzeichnung des Eröffnungsantrages gibt der Anleger seine Absicht kund, den/die im Eröffnungsantrag festgelegten Betrag/Beträge auf das bezeichnete Konto bei der AKB zu überweisen.

Er erteilt der AKB zu diesem Zweck einen entsprechenden Zahlungsauftrag und/oder einen Dauerauftrag. Zusätzliche Zahlungen des Anlegers sind jederzeit möglich (vgl. Ziff. 5). Die Zahlungen müssen in Schweizer Franken erfolgen, auch bei Anlagen in einen auf eine Fremdwährung lautenden Fonds. Die AKB behält sich vor, obere Einzahlungslimiten zu setzen.

Ab CHF 20'000 kann ein Entnahmeplan eröffnet werden. Während der Laufzeit eines Entnahmeplans sind zudem einzelne Einzahlungen, im Minimum CHF 10'000 möglich. Im AKB Fondssparplan können Titel eingeliefert werden, sofern es sich um Valoren gemäss Ziff. 1 handelt. Die Abwicklung ist vorgängig mit der AKB abzusprechen.

### **4. Eröffnung, Führung und Auflösung des AKB Fondssparplans für Minderjährige**

Es bestehen folgende Möglichkeiten, für Minderjährige einen AKB Fondssparplan zu eröffnen:

a) Eröffnung eines AKB Fondssparplans lautend auf den Minderjährigen (Anleger), durch den/die Inhaber(in) der

elterlichen Sorge, mit dem automatischen Übergang des alleinigen Verfügungsrechts auf das Kind bei Erreichen der Volljährigkeit.

b) Eröffnung eines AKB Fondssparplans durch einen Inhaber der elterlichen Sorge oder durch eine Drittperson (Götti, Grosseltern etc.) als Anleger, unter Nennung des Minderjährigen mittels Rubrikeintrag. Dabei erwirbt der Minderjährige keine Verfügungsgewalt und keine direkten Vermögensansprüche. In diesem Fall sind zudem Name, Vorname, Geburtsdatum des Minderjährigen sowie die Beziehung zum Eröffner der AKB bekannt zu geben. Mit Erreichen der Volljährigkeit des Minderjährigen (Begünstigter), hat der Kontoinhaber innert zwei Monaten den AKB Fondssparplan aufzulösen und den Gegenwert in CHF (oder die Fondsanteile) an den Begünstigten zu übertragen. Andernfalls wird der AKB Fondssparplan beim Kontoinhaber weitergeführt, der Jugendtarif automatisch in den Standardtarif umgewandelt und der Rubrikeintrag gelöscht (vgl. Ziff. 14).

Wird eine Kundenbeziehung für eine minderjährige Person nur durch einen Inhaber der elterlichen Sorge eröffnet, geht die AKB davon aus, dass diese mit Zustimmung des allfälligen andern sorgeberechtigten Elternteils handelt.

Bei Hinweisen zu missbräuchlichem Verwenden des Jugendfondssparplanes ist die AKB berechtigt, diesen in einen Standard-Fondssparplan umzuwandeln.

### **5. Investitionen**

Die eingegangenen Mittel werden entsprechend der vom Anleger festgelegten Anlagestrategie in Anteile und Anteilsbruchteile der gewählten Anlagefonds angelegt.

Für die Umsetzung der gewählten Anlagestrategie können aus dem Fondsuniversum maximal fünf Anlagefonds pro AKB Fondssparkonto ausgewählt werden. Im Jugendsegment (bis Alter 26) sind ausschliesslich AKB Portfoliofonds zugelassen. Investitionen ausserhalb der AKB Portfoliofonds sind im Jugendsegment grundsätzlich möglich, müssen aber über einen Fondssparplan mit Standardtarif abgewickelt werden.

Die Börsenkommission wird vorgängig vom einbezahlten Betrag abgezogen. Allfällige zusätzlich anfallende Gebühren, Stempelabgaben und Steuern werden mit dem Kaufpreis verrechnet.

Die Investition erfolgt durch Zeichnung oder Kauf von Fondsanteilen am Investitionstag.

Investitionstag ist in der Regel der Dienstag bzw., wenn dieser ein Bankfeiertag ist, der nachfolgende Bankwerktag. Dabei werden alle Beträge ab CHF 50 investiert, die auf dem Konto des AKB Fondssparplans, bis einen Tag vor dem Investitionstag, eingegangen sind. Beträge, welche am oder nach dem Investitionstag eintreffen, werden am nächstfolgenden Investitionstag angelegt. Als Bankfeiertage gelten zusätzlich zu den Tagen, an welchen die Banken in der Schweiz geschlossen sind, lokale, regionale und nationale Feiertage im Domizilstaat des Fonds und der Depotbank.

Zum Jahresende kann während maximal 15 Börsentagen keine Investition vorgenommen werden.

### **6. Ausschüttungen der Anlagefonds**

Nettoausschüttungen (nach Abzug allfälliger Quellensteuern) der/des Anlagefonds, welche Ausschüttungen vornehmen, werden beim AKB Aufbauplan automatisch dem zugehörigen Konto gutgeschrieben und beim nächsten Investitionstag in die gewählte Anlagestrategie investiert. Es kommen dabei die üblichen Börsenkommissionen zur Anwendung.

Beim Entnahmeplan werden Nettoausschüttungen dem entsprechenden Konto gutgeschrieben und nicht reinvestiert.

### **7. Entnahmen aus dem AKB Fondssparplan**

Aufbauplan: Der Anleger kann auch aus dem Aufbauplan einzelne Auszahlungen verlangen. Solche Auszahlungen

erfolgen in der Regel spätestens innert fünf Bankwerktagen nach dem Verkaufstag. Dieser ist in der Regel der Dienstag bzw., wenn dieser ein Bankfeiertag ist, der nachfolgende Bankwerktag. Der Minimalbetrag für einzeln beantragte Teilauszahlungen beläuft sich auf CHF 1'000, im Jugendsegment auf CHF 100. Es kommen dabei die üblichen Börsenkommissionen zur Anwendung. Zum Jahresende können während maximal 15 Börsentagen keine Entnahmen vorgenommen werden.

**Entnahmeplan:** Der Anleger erteilt bei Eröffnung des Entnahmeplans Instruktionen für eine periodische Auszahlung eines gleichbleibenden Betrages.

Periodische Anteilsverkäufe im Entnahmeplan erfolgen in der Regel monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich am letzten Dienstag des entsprechenden Monats bzw. am folgenden Bankwerktag und werden innert fünf Bankwerktagen auf das angegebene Konto bei der AKB vergütet.

Der Anleger kann jederzeit die Sistierung der Auszahlungen des Entnahmeplans verlangen. Der Sistierungsantrag erlangt unmittelbar Wirkung, wenn der schriftliche Antrag bis spätestens am 15. des Auszahlungsmonats bei der AKB eintrifft. Andernfalls kann sich der Sistierungsauftrag um eine weitere Periode verzögern.

Auszahlungen aus dem AKB Fondssparplan erfolgen zwingend auf ein Konto bei der AKB. Auszahlungen erfolgen ausschliesslich in Schweizer Franken.

Die Mittel für die Auszahlungen (inklusive anfallende Kommissionen, Gebühren und Abgaben) werden durch Rückgabe oder, wo üblich, durch Verkauf von ganzen Fondsanteilen und/oder Bruchteilen davon beschafft.

Titelauslieferungen sind zu ganzen Anteilen möglich. Die Abwicklung ist vorgängig mit der AKB abzusprechen.

### **8. Änderung der Anlagestrategie**

Der Anleger hat jederzeit die Möglichkeit, für die zukünftigen Zahlungen zu verlangen, dass diese in andere als die ursprünglich festgelegten Anlagefonds investiert werden (Änderung der Anlagestrategie). Instruktionen für die Änderung der Anlagestrategie, welche spätestens 2 Bankwerktagen vor dem nächsten Investitionstag bei der AKB eintreffen, werden ab dem nächsten Investitionstag (vgl. Ziff. 5) berücksichtigt.

Die Änderung der Anlagestrategie bewirkt nicht die automatische Umschichtung der angesparten Vermögenswerte.

### **9. Umschichtung vorhandener Vermögenswerte**

Der Anleger hat jederzeit die Möglichkeit, vorhandene Fondsanteile und Bruchteile zurückzugeben und die Anlage des Erlöses in andere, zur Verfügung stehende Anlagefonds, zu verlangen (Umschichtung). Die Umschichtung erfolgt durch Verkauf bzw. Rückgabe und anschliessendem Kauf (Zeichnung von Anteilen). Der Verkauf bzw. Rückgabe der umzuschichtenden Vermögenswerte erfolgt in der Regel spätestens innert fünf Bankwerktagen nach Eingang des Auftrages bei der AKB. Die Investition erfolgt nach Gutsschrift des Verkaufserlöses.

Fondswechsel resp. Umschichtungen sind kostenpflichtig. Ausgenommen davon sind Umschichtungen in AKB Portfoliofonds, welche börsenkommissionsfrei sind (vgl. Ziff. 14 Absatz 3).

Eine Umschichtung zieht nicht automatisch die Änderung der Anlagestrategie nach sich.

### **10. Wechsel vom Aufbauplan in einen Entnahmeplan**

Der Anleger ist berechtigt, jederzeit kostenlos den Aufbauplan in einen Entnahmeplan umzuwandeln.

### **11. Auflösung des AKB Fondssparplans**

Der Anleger ist berechtigt, den AKB Fondssparplan jederzeit zu kündigen; die Auflösung erfolgt daraufhin raschest-

möglich, spätestens innert 15 Bankwerktagen nach Eingang des Auftrags bei der AKB. Zum Jahresende kann während maximal 15 Börsentagen keine Auflösung vorgenommen werden. Nachdem der Verkauf bzw. Rückgabe gemäss Auflösungsauftrag abgerechnet wurde, wird der Verkaufserlös auf das vom Anleger bekannt gegebene Konto raschestmöglich vergütet.

Die AKB ist berechtigt, den AKB Fondssparplan ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats zu kündigen. Vorbehalten bleibt eine jederzeitige Kündigung aus wichtigen Gründen.

Bei Wegzug des Anlegers aus der Schweiz muss der AKB Fondssparplan zwingend aufgelöst werden.

Bei der Saldierung hat der Anleger die Wahl, den AKB Fondssparplan entweder titelmässig oder geldmässig aufzulösen.

Bei einer titelmässigen Auflösung werden die im Depot des AKB Fondssparplans liegenden ganzen Anteile auf ein Depot übertragen, das auf den Namen des Anlegers bei einer Bank oder Post in der Schweiz lautet. Anteilsbruchteile werden verkauft bzw. zurückgegeben und der Erlös einem Konto bei der AKB gutgeschrieben.

Bei einer geldmässigen Auflösung werden alle ganzen Anteile sowie die Anteilsbruchteile verkauft bzw. zurückgegeben und einem Konto bei der AKB gutgeschrieben.

Der Entnahmeplan wird von der AKB beendet, wenn der aktuelle Planwert im Zuge der regelmässigen Auszahlungen den Auszahlungsbetrag unterschreitet.

### **12. Berichterstattung und Mitteilungen**

Der Anleger erhält jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres einen Auszug über die im Kalenderjahr getätigten Transaktionen und einen Ausweis über seine Vermögenswerte.

Zusätzlich erhält der Anleger einen kostenlosen Steuerauszug zugestellt. Für die einzelnen Transaktionen werden keine Abrechnungen erstellt.

Der Anleger verpflichtet sich, diese Belege zu prüfen und allfällige Einwendungen innert 4 Wochen der AKB mitzuteilen. Andernfalls gelten diese als genehmigt.

Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen in Bezug auf die bei Eröffnung des AKB Fondssparplans erfolgten Angaben (Namen, Domizil, usw.) sofort der AKB mitzuteilen.

Mitteilungen der AKB gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden mitgeteilte Adresse versandt worden sind.

Mitteilungen und Weisungen des Kunden gelten als erfolgt, wenn diese der AKB effektiv zugegangen sind.

### **13. Vollmacht**

Sofern für den AKB Fondssparplan separate, spezielle Vollmachten auszustellen sind, können dafür die gültigen AKB Vollmachtsformulare verwendet werden. Ansonsten gelten die über die gesamte Kundenbeziehung gültigen Vollmachten auch für den AKB Fondssparplan.

### **14. Gebühren, Kommissionen, Spesen und Vertriebsentschädigungen**

Die AKB belastet die nachfolgend aufgeführten Kommissionen und Spesen:

a) Von jeder Transaktion wird die im Vertrag festgelegte Börsenkommission in Abzug gebracht. Sie beträgt 0.5%. Im Jugendsegment (bis Alter 26) sind diese Transaktionen generell gebührenfrei. Diese Kommission ersetzt die beim Kauf und Verkauf von Fondsanteilen anfallende Kommission (Ausgabe- und Rücknahmekommission).

b) Für die Administration des AKB Fondssparplans wird der Anlagetarif von jährlich 0.30% auf AKB Portfoliofonds resp. 0.68% auf alle anderen Fonds erhoben, für angebrochene Kalenderjahre pro rata temporis. Der Anlagetarif berechnet sich auf dem durchschnittlich investierten Kapital. Bei unterjähriger Vertragsbeziehung wird die Gebühr pro rata tempo-

ris belastet. Im Jugendsegment wird auf den Anlagetarif verzichtet.

c) Umschichtung/en vorhandener Fondsanteile in andere Fondsanteile sind innerhalb des AKB Fondssparplans möglich. Auf die Anlagesumme der zu verkaufenden resp. zu kaufenden Fondsanteile wird jeweils die Börsenkommission sowie allfällige Fremdkommissionen belastet. Umschichtungen in AKB Portfoliofonds sind börsenkommissionsfrei. Fremdkommissionen werden weiterbelastet.

d) Titelauslieferungen auf ein Depot bei einer Bank oder Post in der Schweiz sind kostenlos möglich. Titelauslieferungen ins Ausland sind nicht möglich.

e) Wechsel eines Aufbauplans in einen Entnahmeplan sowie die Überführung aus dem Jugendsegment sind kostenlos.

Kosten, welche nicht mit einer ein- oder ausgehenden Zahlung verrechnet werden können, werden durch Rückgabe entsprechender Anteile und/oder Anteilsbruchteile gedeckt. Verteilt sich das im AKB Fondssparplan angelegte Vermögen auf Anteile verschiedener Anlagefonds, werden die Fondsanteile im Verhältnis zum Anteil am Vermögensbestand verkauft.

Bei der AKB können zusätzliche Kommissionen und Spesen, insbesondere im Zusammenhang mit der Führung der Kontoverbindung bzw. aufgrund Überweisungen an ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz anfallen.

Die AKB kann im Rahmen ihrer Tätigkeit Entschädigungen in Form von Retrozessionen/Finders Fee erhalten, welche sich je nach Fondskategorie unterscheiden (Geldmarkt 0% - 0.4%, Obligationen 0% - 0.7%, Aktien 0.7% - 1.3%, Immobilien 0% - 0.3%, Anlagestrategie 0.5% - 1.3%, Indexfonds 0% - 0.3%). Diese vereinnahmten Retrozessionen werden den Kunden weitervergütet.

#### **15. Steuern und Abgaben**

Sämtliche von der AKB an in- und ausländische Behörden abzuführende Steuern und Abgaben werden dem Anleger belastet; dies betrifft insbesondere die Mehrwertsteuer, Quellensteuern sowie Stempelabgaben, welche gegebenenfalls auf den im Zusammenhang mit dem AKB Fondssparplan geschuldeten Gebühren und Kosten sowie auf den Beständen resp. Transaktionen etc. anfallen.

#### **16. Aufbewahrung der Anteile und der flüssigen Mittel**

Die Anteile und Anteilsbruchteile werden in einem Sammeldepot buchmässig verwahrt. Die Anteile können auch im Ausland verwahrt werden, wenn es sich um einen ausländischen Fonds handelt. Der Anleger ist anteilig am Gesamtbestand des Sammeldepots im Verhältnis zur Anzahl der für ihn dort gehaltenen Anteile und Anteilsbruchteile berechtigt. Die AKB stellt sicher, dass jederzeit ausgewiesen werden kann, wie viele Anteile und Anteilsbruchteile jedem einzelnen Anleger gehören (vgl. Depotreglement AKB Ziff. 14 Absatz 2).

Einbezahlte oder zur Auszahlung anstehende Beträge liegen bis zum nächsten Investitionstag bzw. bis zum nächsten Auszahlungstag auf dem zugehörigen Konto des AKB Fondssparplans bei der AKB. Diese Beträge werden nicht verzinst. Der Anleger ist am Bestand dieses Kontos berechtigt.

#### **17. Sorgfaltspflicht und Haftung**

Die Haftung der AKB aus dem AKB Fondssparplan ist beschränkt auf vorsätzliche und grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen. Sie verpflichtet sich jedoch, ihre Aufgaben mit der banküblichen Sorgfalt auszuführen.

Die AKB kann einzelne Tätigkeiten oder die Gesamtheit der Aufgaben an Dritte delegieren. Sie haftet für diese beauftragten Dritten wie für eigenes Handeln.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln, Fälschungen und Übermittlungsfehlern (wie Verlust, Unvollständigkeit, Verspätung) bei der Verwendung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail und anderen Kommunikationsmit-

teln entstehender Schaden trägt der Kunde, sofern die AKB kein grobes Verschulden trifft.

Der Kunde trägt den Schaden, welcher aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner selbst oder Dritter resultiert, es sei denn, die Handlungsunfähigkeit sei bezüglich des Kunden in einem schweizerischen Amtsblatt publiziert oder bezüglich Dritten der AKB schriftlich mitgeteilt worden.

Die Aufgabe der AKB beschränkt sich auf die weisungsgemässe Investition in die vom Anleger ausgewählten Anlagefonds bzw. Abwicklung der anfallenden Rückgaben. Für das Erzielen eines bestimmten Anlageergebnisses wird keine Gewähr übernommen.

Für die Handlungen von Dritten, welche nicht Beauftragte der AKB sind, übernimmt die AKB keinerlei Haftung. Dies gilt insbesondere für Personen, welche den Abschluss des Vertrages vermittelt haben. Von Dritten mündlich oder schriftlich abgegebene Erklärungen und Zusicherungen sind unverbindlich, soweit sie nicht mit den Unterlagen der AKB übereinstimmen.

#### **18. Änderung der Bedingungen**

Die vorliegenden Bedingungen können, unter schriftlicher Information an die Anleger, jederzeit geändert werden. Die neuen Bedingungen sind anwendbar, wenn bei der AKB keine schriftliche Einwendung des Anlegers innert 4 Wochen ab Zustellung eingeht. Eine solche schriftliche Einwendung gilt als Auflösungsgrund im Sinne von Ziffer 11 Absatz 2.

#### **19. Datenschutz und Auskunftserteilung**

Die AKB hält alle Daten und Tatsachen geheim, von welchen sie bei Führung des AKB Fondssparplans Kenntnis erhält.

Dem Anleger steht in erster Linie die AKB als Auskunftsstelle zur Verfügung.